

# Schreibgebühr (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) – Honorierung von Fotos im Gutachten (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG)

1. § 31 Abs 1 Z 3 GebAG unterscheidet für die Kosten des Reinschreibens zwischen „ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken“ und „übrigen Fällen“. Die Berechnung nach Schriftzeichen ist ausschließlich bei aus Text bestehenden Schriftstücken anzuwenden. Enthält das Gutachten aber nicht nur ausschließlich Schriftzeichen, sondern auch Fotos und grafische Darstellungen, dann ist die zweite Alternative („in den übrigen Fällen“) der Seitenhonorierung anzuwenden.
2. Wenn die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotos zum Verständnis des Gutachtens nicht ersichtlich ist, weil im Gutachten auf diese Fotos nicht Bezug genommen wird, die Lichtbilder bloß illustrativen Charakter haben und sie für das Verständnis des Gutachtens nicht von Bedeutung sind, sodass ihr Wegfall auch nicht die Vollständigkeit des Gutachtens beeinträchtigt, dann sind sie nicht zu honorieren.

## OLG Linz vom 22. Jänner 2021, 11 Rs 2/21z

In vorliegender Sozialrechtssache hat der Sachverständige N. N. für ein auftragsgemäß erstattetes Gutachten Gebühren in Höhe von insgesamt € 837,- verzeichnet. Darin wird an Schreibgebühr ein Betrag von € 64,- begehrt und für das Anfertigen, Formatieren und Einarbeiten von fünf Fotos à € 2,- ein Betrag von insgesamt € 10,- in Rechnung gestellt.

Die Beklagte wandte gegen diese Gebührenansätze in ihrer Kostenäußerung ein, dass bei der Honorierung der Schreibgebühr nicht von 32 Seiten, sondern ohne Inhalts-

verzeichnis und Fotobeilage nur von 30 Seiten auszugehen sei, sodass eine Gebühr von € 60,- anstatt der verzeichneten € 64,- gebühre. Die Anfertigung von Fotos des Pflegegeldwerbers sei zum Verständnis des Gutachtens nicht erforderlich gewesen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit € 681,- bestimmt. Zu den im Rekurs noch umstrittenen Gebührenansätzen führte es aus, dass das Gutachten einschließlich Deckblatt und Inhaltsverzeichnis 29 Textseiten umfasse und eine Seite mit Fotos. Es seien daher nicht die begehrten 32 Seiten zu honorieren. Mit der von der Beklagten zugestandenen Gebühr von € 60,- sei die Schreibgebühr angemessen abgegolten. Das Anfertigen von Lichtbildern könne nicht unter die Schreibgebühr subsumiert werden. Da aber für Schreibgebühren ohnehin € 60,- zuerkannt worden seien, sei damit auch das Anfertigen, Formatieren und Einarbeiten von Fotos mitberücksichtigt worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem erkennbaren Abänderungsantrag, die strittigen Gebühren in der von ihm begehrten Höhe zu bestimmen.

Der Rekurs ist unbegründet.

Gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für die Übertragung bzw das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der vom Sachverständigen im Zuge seiner Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke zu ersetzen, wobei bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken für

je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift ein Betrag von € 2,- und für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung ein Betrag von € 0,60 gebühren; in den übrigen Fällen gebührt ein Betrag von € 2,- für jede volle Seite der Urschrift und von € 0,60 für jede volle Seite einer Ausfertigung.

Der Sachverständige geht – wie seiner Stellungnahme zur Kostenäußerung der beklagten Partei zu entnehmen ist – davon aus, dass die Schreibgebühr nach der Anzahl der Schriftzeichen zu bemessen ist, wobei das Gutachten 32.217 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) enthalte, weshalb eine Schreibgebühr von € 64,- zustehe. Dabei wird freilich übersehen, dass die Berechnung nach Schriftzeichen ausschließlich bei aus Text bestehenden Schriftstücken anzuwenden ist. Das Gutachten enthält aber nicht nur ausschließlich Schriftzeichen, sondern es sind einige Fotos und grafische Darstellungen integriert, sodass das Erstgericht zu Recht die zweite Alternative („in den übrigen Fällen“) der Seitenhonorierung angewendet hat. Nach der eigenen Seitenzählung hat das Gutachten 30 Seiten, sodass bei einer Seitengebühr von € 2,- die zuerkannten € 60,- korrekt sind.

Dem Gutachten ist ein Fotoblatt angehängt, auf denen der Kläger in vier Abbildungen in verschiedenen Körperhaltungen zu sehen ist. Der Sachverständige führt im Rekurs dazu aus, dass für das Anfertigen einer Bildbeilage auch die Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zustehe, weil die Aufnahme, das Herunterladen, das Formatieren und das Einsetzen eines digitalen Lichtbildes dem Beschreiben einer Seite gleichzuhalten sei.

Sieht man davon ab, dass dieses letzte Blatt ohnehin durch das Seitenhonorar der Schriftgebühr abgegolten wurde, ist die Notwendigkeit der Anfertigung dieser Fotos zum Verständnis des Gutachtens nicht ersichtlich. Im Gutachten wird auf diese Fotos nicht Bezug genommen, der physische Status, die Beweglichkeit und Mobilität des Klägers werden im Gutachten verbal ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Lichtbilder haben bloß illustrativen Charakter, sind aber für das Verständnis des Gutachtens nicht von Bedeutung. Deren Wegfall beeinträchtigt auch nicht die Vollständigkeit des Gutachtens, weshalb sie nicht zu honorieren sind.

Der Rekurs musste daher erfolglos bleiben.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

### **Anmerkung:**

*Zur fotografischen Dokumentation gerade bei ärztlichen Gutachten besteht auch andere Judikatur: So vertritt das OLG Innsbruck die Ansicht, dass eine bildliche Darstellung nach dem Grundsatz „Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte“ gerade für einen Laien wesentlich aussagekräftiger sein kann als schwer verständliche Fachausdrücke. Vom Sachverständigen im Zuge seiner Befunderhebung angefertigte Lichtbilder stellen daher ein wertvolles, jedenfalls auch notwendiges Hilfsmittel dar (OLG Innsbruck 1. 6. 2001, 25 Rs 45/01f, abrufbar im RIS-Justiz).*

**Manfred Mann-Kommenda**